

SATZUNG DER STADT MÜNCHBERG FÜR DEN SENIORENBEIRAT
(SENIORENVERTRETUNGS-SATZUNG – SENBeIRS) vom 29.07.2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Präambel	Seite 2
§ 1	Ziel	Seite 3
§ 2	Aufgaben	Seite 3
§ 3	Rechte und Pflichten des Seniorenbeirats bei der Mitwirkung in Gremien der Stadt Münchberg	Seite 4
§ 4	Zusammensetzung	Seite 5
§ 5	Amtszeit, Berufung & Auflösung	Seite 5
§ 6	Vorsitz	Seite 6
§ 7	Konstituierende Sitzung	Seite 6
§ 8	Geschäftsgang	Seite 7
§ 9	Inkrafttreten	Seite 8



PRÄAMBEL

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger der Stadt Münchberg erreichen ein hohes Lebensalter. Diese Entwicklung verändert das städtische Leben sehr stark und verdeutlicht die Notwendigkeit, den Interessen und Anliegen der älteren Generation besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Stadt Münchberg unterstützt die aktive Teilhabe der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen sowie politischen Leben der Stadt und fördert die Partnerschaft zwischen den Generationen. Sie sieht sich verpflichtet, zur Verwirklichung von Lebensbedingungen für ältere Menschen beizutragen, die eine möglichst lange Selbständigkeit gewährleisten und zu jeder Zeit die Achtung und den Schutz der Menschenwürde garantieren.

Um diese Ziele zu erreichen, hält sie die Mitwirkung der älteren Generation an der Willensbildung und den kommunalen Entscheidungsprozessen der Stadt für unverzichtbar. Aufgrund dieser Überlegungen wird in der Stadt Münchberg unter Beteiligung des Stadtrates und der Verwaltung sowie der Seniorenbeauftragten mit ihrem Arbeitskreis eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Münchberg“ führt. Dieser setzt sich aktiv für die Interessen der steigenden Zahl älterer Menschen ein und weist politische Gremien, Verwaltung und andere Institutionen auf spezifische Probleme und Wünsche der älteren Generation hin. Neue Wege in der Seniorenpolitik können nur gemeinsam mit den älteren Menschen beschritten werden und es macht Sinn, von ihrer großen Lebenserfahrung und ihrem Wissen zu profitieren.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die Stadt Münchberg erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), gemäß Beschluss des Stadtrats vom 29.07.2021 folgende Satzung:

§ 1

Ziel

- (1) Die Stadt Münchberg bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der älteren Generation einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat der Stadt Münchberg und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren in Münchberg. Als ältere Menschen sind auch Personen anzusehen, die zwar das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch Rentner, Pensionäre oder Vorruheständler sind.
- (2) Der Seniorenbeirat verfolgt beratend und vermittelnd insbesondere folgende Anliegen:
 - a) Erstellung und Fortschreibung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
 - b) Sicherung von Unabhängigkeit und Mobilität im Alter, um Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten
 - c) in allen Lebenslagen älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen die erforderlichen Hilfen und sozialen Kontakte ermöglichen
 - d) ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen
 - e) das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und



- sozialen Angelegenheiten fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern
- f) Vernetzung vorhandener Strukturen der Seniorenarbeit
 - g) Bildung für das Altern und im Alter fördern
 - h) Planung, Koordinierung und Verwirklichung von Angeboten und Maßnahmen für ältere Menschen
 - i) ideelle und finanzielle Förderung der Seniorenarbeit
 - j) Begleitung der örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und -pflege
- (3) Der Seniorenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.
- (4) Der Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Möglichkeiten den Ersten Bürgermeister, den Stadtrat wie auch Organisationen, Vereine sowie Träger von Altenhilfe und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (5) Der Erste Bürgermeister sowie der Stadtrat können den Seniorenbeirat mit Aufgaben in Seniorenbelangen betrauen beziehungsweise den Seniorenbeirat anhören.

§ 3

Rechte und Pflichten des Seniorenbeirats bei der Mitwirkung in Gremien der Stadt Münchberg

- (1) Der Seniorenbeirat soll jeweils zu allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten vom Stadtrat und seinen Ausschüssen gehört werden.
- (2) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein Vertreter kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen soweit Aufgaben des Seniorenbeirates zur Beratung und Entscheidung anstehen.
- (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates soll von der Stadtverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirats betreffen, informiert werden.
- (5) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder vom Ersten Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.



- (6) Die Empfehlungen des Seniorenbeirats sind in den zuständigen Gremien der Stadt Münchberg in angemessener Frist zu behandeln.

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus dem Seniorenbeauftragten und bis zu 10 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat ist nur als Bürger der Stadt Münchberg und nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Es darf kein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Münchberg bestehen (mit Ausnahme des Seniorenbeauftragten). Weiterhin ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stadtrat der Stadt Münchberg und/oder dem Kreistag Hof nicht möglich.
- (3) Als beratende Mitglieder können hinzugezogen werden:
- a) Erster Bürgermeister der Stadt Münchberg
 - b) Referent des Stadtrates für Soziale Angelegenheiten
 - c) Vertreter der Stadtverwaltung Münchberg
 - d) weitere Vertreter der örtlichen Vereine, Einrichtungen und Verbände

§ 5

Amtszeit, Berufung & Auflösung

- (1) Die Amtszeit der Beiräte entspricht der jeweiligen Amtszeit des Stadtrates.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag vom Stadtrat berufen. Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat und Berufung durch den Stadtrat ist zulässig. Rechtzeitig vor Beginn der neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Münchberg Bürger eingeladen ihre Kandidatur für den Seniorenbeirat anzumelden oder Vorschläge einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürger der Stadt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ebenso schlagen Vereine und Verbände ihre Vertreter für den Seniorenbeirat vor.

- (3) Die Berufung in den Seniorenbeirat kann von der Stadt Münchberg aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (4) Scheidet ein sonstiges Beiratsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Stadtrat für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied bestellt wird.
- (5) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich und weisungsungebunden ausgeübt.
- (6) Der Seniorenbeirat kann jederzeit durch Beschluss des Stadtrates aufgelöst werden.
- (7) Die Auflösung kann vom Seniorenbeirat mit einer einfachen Mehrheit beantragt werden.

§ 6

Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Bürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen, der Stadt Münchberg, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Stadtrat.

§ 7

Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Erste Bürgermeister der Stadt Münchberg ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Berufung der Beiratsmitglieder durch den Stadtrat zu erfolgen. Der Erste Bürgermeister führt die Wahl des Vorsitzenden durch.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorenbeirates fort.



§ 8

Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Halbjahr zusammen.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Beifügen einer vorläufigen Tagesordnung. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen. Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Dritter entgegenstehen.
- (4) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt der Schriftführer ein Beschlussprotokoll. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (7) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Seniorenbeirates ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (8) Der Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung der Aufgabe von der Stadtverwaltung der Stadt Münchberg unterstützt.
- (9) Die Stadt Münchberg stellt dem Seniorenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.
- (10) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Münchberg im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung. Vom Seniorenbeirat wird eine Ein- und Ausgabenrechnung geführt, welche von der Stadt Münchberg jederzeit eingesehen und geprüft werden kann.
- (11) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates. Auslagen werden erstattet.



§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT MÜNCHBERG

Münchberg den 30.07.2021



Christian Zuber

Erster Bürgermeister

